



Nahwärmeversorgung „Am Gänsberg“ in 35435 WETTENBERG-WIßMAR

Preis- und Informationsblatt mit Wärmepreisen und Preisänderungsbestimmungen

gültig für das Abrechnungsjahr ab 01.01.2022

Energetische Qualität der Wärmeversorgung (Stand Kalenderjahr 2020)			Angaben nach
Anteil der eingesetzten Energieträger im Gesamtenergiemix	Erdgas	100 %	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a
Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Gesamtenergiemix		0 %	FFVAV § 5 Abs. 3
Treibhausgasemissionen bezogen auf die erzeugte Wärmeinheit (berechnet)	CO ₂ -Äquivalent	300 g/kWh	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b
Primärenergiefaktor (nach Kappungsverfahren)	fp	1,30	FFVAV § 5 Abs. 3
Wärmenetzverlust	Netzeinspeisung -Wärmeabgabe = Netzverlust	211,0 MWh/a -126,3 MWh/a = 84,7 MWh/a	AVBFernwärmeV § 1a (2)

Für die Lieferung von Wärme erhebt das Unternehmen die im Folgenden angegebenen Preise. Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus Grundpreis, Verbrauchspreis und Messpreis.

1. Wärmepreise

Grundpreis (GP)

Der Grundpreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Netto €/kW und Jahr	Endpreis ¹ €/kW und Jahr
01.01. - 30.09.	40,99	48,78

Der jährliche Grundpreis berechnet sich aus der vertraglich vereinbarten Leistung multipliziert mit dem Endpreis.

Verbrauchspreis (VP)

Der Verbrauchspreis beträgt:

Zeitraum	Netto-Preis gemäß PG-Klausel Ct/kWh	Endpreis ¹ Gesamt Ct/kWh
01.01.- 31.01.	7,497	8,921
ab 01.02.	8,238	9,803

Messpreis (MP)

Der Messpreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Für Wärmzähler bis	Netto-Preis gemäß €/Jahr	Endpreis ¹ Gesamt €/Jahr
01.01. - 30.09.	50 kW	76,00	90,44
01.01. - 30.09.	100 kW	92,00	109,48
01.01. - 30.09.	150 kW	138,00	164,22

¹inkl. Mehrwertsteuer

In den ausgewiesenen Endpreisen ist die derzeit gültige MwSt. in Höhe von 19 % enthalten.



Preisanpassung:

Der jährliche Grundpreis berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$GP = 28,12 \left(0,3 + 0,7 \frac{L}{61,61} \right) \text{ €/kW und Jahr}$$

Preisindizes:

- L - = Lohnindex (Basis 2020) vom 01.01. – 30.09.2022 = 101,9

Der Verbrauchspreis für die gelieferte Wärmemenge berechnet sich nach der folgenden Formel (PG-Klausel):

$$VP = 76,18 \frac{G}{5,65} \text{ €/MWh}$$

Preisindizes:

- G - = Aktueller Tarif „Mein EAM Gas“ der EAM Energie GmbH
gem. aktuellem Preisblatt vom 01.01. – 31.01.2022 = 5,56 Ct/kWh
ab 01.02.2022 = 6,11 Ct/kWh

Umrechnungsfaktor kWh in MWh 1.000 kWh = 1 MWh

Messpreis (MP)

Der Kunde zahlt für die Bereitstellung, Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtung von EAM Natur Energie in den Übergabestationen je Wärmezähler einen Messpreis.

2. Preisänderungsbestimmungen

- 2.1 Die Anpassung des Grundpreises aufgrund veränderter Preisindizes erfolgt jeweils zum 1. Oktober eines Jahres. Dabei wird jeweils der Lohnindex mit dem Stichtag 1. April des laufenden Kalenderjahres zu Grunde gelegt. EAM Natur Energie behält sich eine Anpassung des MP im gleichen Umfang wie die des GP vor.
Die Anpassung des Verbrauchspreises erfolgt mit dem Tag des Inkrafttretens des jeweils gültigen Erdgaspreisblattes der EAM Energie GmbH.
- 2.2 Die genannten Bestandteile der Preisänderungsklauseln werden folgendermaßen ermittelt:
Als Lohnindex -L- gilt der Index der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft, veröffentlicht in der Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 4.3 Ziffer 1 - Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, früheres Bundesgebiet, D-E.
Werden die Indexziffern des Statistischen Bundesamtes auf eine neue Basis gestellt, so werden die Ziffern der bis dahin gültigen Basis mit dem Verkettungsfaktor umgerechnet.
Als Erdgaspreis -G- gilt der von EAM Energie GmbH veröffentlichte Erdgaspreis im Netzgebiet der EnergieNetz Mitte GmbH in Cent/kWh_{HS}.
- 2.3 Der Anspruch auf Preisänderungen besteht zu den genannten Zeitpunkten. Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die sich ergebenden Preise werden auf volle 0,01 Euro auf- bzw. abgerundet.
- 2.4 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Sollten die Preisänderungsklauseln in einzelnen Teilen oder insgesamt nicht mehr als üblicher Maßstab für Wärme-/Dampferzeugungs- und/oder Fortleitungskosten allgemeine Verwendung finden, so bleibt eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorbehalten.
- 2.5 Die genannten Preise gelten bei Warmwassermessung auf der Primärseite. Erfolgt die Messung auf der Sekundärseite, erhöht sich der Rechnungs-Nettobetrag um 3 %. Bei Dampflieferung und Kondensatmessung gelten die sich aus dem Technischen Datenblatt ergebenden



Umrechnungsfaktoren.

- 2.6 Sollten Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige staatlich veranlasste die Beschaffung, Erzeugung, Verteilung (Lieferung und Netznutzung) oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder sich verändern, so ist EAM Natur Energie berechtigt, dem Kunden Belastungen entsprechend in Rechnung zu stellen und verpflichtet, Entlastungen entsprechend an den Kunden weiterzugeben.
- 2.7 Auf den jährlichen Rechnungsbetrag sowie zu zahlende Entgelte ist die Umsatzsteuer (MwSt) zusätzlich zu entrichten. Diese wird gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.

3. Hausanschlusskosten

Für die Herstellung des Hausanschlusses zahlt der Kunde an EAM Natur Energie	Nettokosten €	Bruttokosten €
Für die Übergabestation und bis zu 10 m Wärmezuleitung (Hausanschluss – Hauptabsperreinrichtung) für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser einmalig pro Wohneinheit bis zu einem Wärmeanschlusswert von 35 kW einen Grundbetrag von	2.810,00	3.343,90
bzw. für die Übergabestation und bis zu 15 m Wärmezuleitung (Hausanschluss) für Geschossbauten/Mehrfamilienhäuser bis zu einem Wärmeanschlusswert von 60 kW	4.600,00	5.474,00
Bei Überschreitung dieser Längen pro angefangenen Meter Wärmezuleitung	76,50	91,04

Die Hausanschlusskosten werden zu dem von EAM Natur Energie angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.